
[Datum]

Anteilskauf- und Optionsvertrag

zwischen der

PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH

und [dem/der]

[Name/Firma ÖA]

betreffend Verkauf und die Abtretung von Geschäftsanteilen an der
PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH

[Notariell zu beurkunden]

Inhaltsverzeichnis

1. Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile	2
1.1 Verkauf der Geschäftsanteile	2
1.2 Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile.....	2
1.3 Kaufpreis	2
1.4 Zahlung der Kaufpreise, Fälligkeit	2
1.5 Abtretung künftiger Ansprüche des ÖA an den Bund.....	2
2. Verkaufsoption ÖA	3
3. Weitere Erklärungen und Pflichten des ÖA	3
3.1 Beitritt zur Gesellschaftervereinbarung PD.....	3
3.2 Verfügungen über Geschäftsanteile	3
3.3 Pflichten bei Weiterverkauf	3
3.4 <i>[Obligatorische Rückübertragung]</i>	4
4. Selbstständige Garantieverprechen	4
5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Garantien	5
6. Kosten.....	5
7. Rücktrittsrecht	6
8. Mitteilungen	6
8.1 Form der Mitteilung.....	6
8.2 Mitteilungen an den ÖA.....	6
8.3 Mitteilungen an die PD	6
8.4 Mitteilungen an den Bund	6
9. Schlussbestimmungen	6
9.1 Laufzeit, Beendigung.....	6
9.2 Schiedsverfahren	6
9.3 Vertragsänderungen (Schriftform).....	7
9.4 Salvatorische Klausel.....	7
10. Definitionen.....	7
Anlage (G)-1	1
Anlage (G)-2.....	1
Anlage 2.1.2.....	1
Anlage 3.1.....	1
Anlage 3.3	1
Anlage 10	4

Übersicht der Anlagen

Anlagen	Gegenstand
Anlage G-1	Satzung der PD
Anlage G-2	Gesellschaftervereinbarung PD
Anlage 2.1.2	Muster Ausübungserklärung
Anlage 3.1	Muster Schriftliche Beitrittserklärung
Anlage 3.3	Muster Rückübertragungsvereinbarung
Anlage 10	Definitionen

Muster

Der folgende Anteilskauf- und Options-Vertrag („**Vertrag**“) wird am [• *Datum*] zwischen folgenden Parteien geschlossen:

- (1) **PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217, Geschäftsanschrift: Friedrichstraße 149, 10117 Berlin („**PD**“),
- (2) [*Name/Firma ÖA*], [• *Adresse*], vertreten durch [• *Name Vertreter*], („**ÖA**“; PD und ÖA zusammen die „**Parteien**“),
- (3) **Bundesrepublik Deutschland**, 10117 Berlin, („**Bund**“), vertreten durch die PD.

Präambel:

- (A) Die PD ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217 B. Ihr Stammkapital beträgt derzeit EUR 2.004.000,00 (in Worten: zwei Million viertausend Euro) und ist in 10.020 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag i.H.v. je EUR 200,00 eingeteilt.
- (B) Der Unternehmensgegenstand der PD ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. Durch diese Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen. Die PD ist zudem auch Kompetenzzentrum für langfristige Kooperationsmodelle sowohl der Öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Verwaltungen sowie die Weiterentwicklung ihrer Grundlagen und Anwendungsbereiche.
- (C) Zur Wahrung der Inhouse-Vergabefähigkeit der PD dürfen nur öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (bzw. einer etwaigen Nachfolgeregelung) („**Öffentliche Auftraggeber**“) Gesellschafter der PD sein. Der ÖA ist ein Öffentlicher Auftraggeber.
- (D) Der ÖA möchte bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben und Belange, insbesondere [der Daseinsvorsorge sowie Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der öffentlichen Infrastruktur] [*Anm.: Ggfs. anzupassen.*], künftig auf Beratungsleistungen der PD zurückgreifen können.
- (E) Die PD hält derzeit [•] eigene Geschäftsanteile („**Geschäftsanteile**“), die sie aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung vom [27. April 2021] („**Beschluss**“) mittelbar vom Bund aufgrund eines Anteilskauf- und Optionsvertrages vom [• *Datum*] („**KV Bund**“) erworben hat. Dabei wurden die Vermögensrechte aus den Geschäftsanteilen (mit Ausnahme des Anspruchs auf künftige Rückzahlung der Stammeinlage in Höhe des Nennbetrages des jeweiligen Anteils) dergestalt durch den Bund zurückbehalten, dass der Bund sich einen Nießbrauch vorbehalten hat („**Nießbrauch**“) und zudem künftige Ansprüche aus den Geschäftsanteilen, namentlich auf Ausschüttungen von Gewinnen, Rücklagen oder Liquidationserlösen (mit Ausnahme eines Betrages in Höhe des Nennbetrages), an den Bund abgetreten wurden.
- (F) Die PD beabsichtigt nun, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Beschlusses sowie des KV Bund [•] Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. [•] (zusammen „**Verkaufte Geschäftsanteile**“) an den ÖA zu den Bedingungen dieses Kaufvertrages und zu einem Preis von EUR 200,00 je Geschäftsanteil zu veräußern.
- (G) Die aktuelle Satzung der PD ist der Käuferin bekannt und diesem Vertrag nachrichtlich zu Dokumentationszwecken als **Anlage G-1** beigefügt. Dem ÖA ist ferner bekannt, dass die Gesellschafter der PD im September/Okttober 2016 die in Kopie zu Dokumentationszwecken als **Anlage G-2** beigefügte Gesellschaftervereinbarung geschlossen haben („**Gesellschaftervereinbarung PD**“). Die Gesellschaftervereinbarung wurde zu UR-Nr. [•] des Notars Dr. Hans Seiler, Berlin, beurkundet; auf die Urkunde wird Bezug genommen. Die Gesellschaftervereinbarung PD enthält u.a. Regelungen zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, Vinkulierungsregelungen, Stimmrechtsvereinbarungen und Einziehungsgründe für Geschäftsanteile. Der ÖA soll mit

Wirksamwerden der Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile der Gesellschaftervereinbarung beitreten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile

1.1 Verkauf der Geschäftsanteile

1.1.1 Die PD verkauft hiermit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages die Verkauften Geschäftsanteile mit sofortiger Wirkung an den ÖA. Der ÖA nimmt den Verkauf hiermit an.

1.1.2 Der Verkauf erstreckt sich vorbehaltlich der Abtretung gemäß Ziffer 1.5 und der Belastung durch Nießbrauch auf alle mit den Verkauften Geschäftsanteilen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte der PD in Bezug auf die Verkauften Geschäftsanteile.

1.2 Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile

1.2.1 Die PD tritt hiermit die Verkauften Geschäftsanteile an den ÖA ab. Die Abtretung ist aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung des Kaufpreises auf das in Ziffer 1.4 genannte Konto der PD. Der ÖA nimmt diese Abtretung hiermit an.

1.2.2 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, die zur Umsetzung oder Dokumentation der vorstehenden Abtretung erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere zur Anpassung der Gesellschafterliste der PD. Die Zustimmung der PD nach § 25 der Satzung ist soweit erforderlich erteilt worden.

1.2.3 Die PD wird dem ÖA den Erhalt des Kaufpreises unverzüglich in Textform bestätigen. Die Parteien verpflichten sich, dem beurkundenden Notar (bzw. dessen Vertreter oder Nachfolger im Amte) danach unverzüglich gemeinsam das Wirksamwerden der Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile in Textform mitzuteilen.

1.3 Kaufpreis

Der Kaufpreis für die Verkauften Geschäftsanteile beträgt je Geschäftsanteil EUR 200,00 (in Worten: zweihundert Euro), mithin insgesamt EUR [• Betrag Gesamtkaufpreis] („Kaufpreis“).

1.4 Zahlung der Kaufpreise, Fälligkeit

Der Kaufpreis für die Verkauften Geschäftsanteile ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages zur Zahlung in Euro per Überweisung mit gleichtägiger Gutschrift frei von Kosten und Gebühren auf das folgende Konto der PD zu leisten:

Kontoinhaber: [•]
Kontoführendes Institut: [•]
IBAN: [•]
Verwendungszweck: [•]¹

1.5 Abtretung künftiger Ansprüche des ÖA an den Bund

1.5.1 Die Parteien sind sich einig, dass mit Blick auf den limitierten Kaufpreis auch über den Nießbrauch hinaus sämtliche Vermögensrechte aus den Verkauften Geschäftsanteilen mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlage dem Bund zustehen sollen.

1.5.2 Der ÖA tritt daher, aufschiebend bedingt auf den Erwerb der Verkauften Geschäftsanteile durch den ÖA, sämtliche aus den Verkauften Geschäftsanteilen künftig entstehenden und vom Nießbrauch nicht bereits erfassten vermögensrechtlichen Ansprüche mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlagen im Zuge einer künftigen Liquidation der PD, insbesondere

¹ Anm.: Kontoangaben zu ergänzen.

Ansprüche aus (i) der Auflösung von Rücklagen und (ii) Liquidationserlösen (zusammen „**Künftige Ansprüche**“) an den Bund ab. Die Verwaltungsrechte aus den Verkauften Geschäftsanteilen, insbesondere Stimm- und Informationsrechte, werden in keinem Fall mitabgetreten und werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

- 1.5.3 Die PD nimmt hiermit die Abtretung der Künftigen Ansprüche gemäß Ziffer 1.5.2 hiermit namens und in Vollmacht des Bundes an.
- 1.5.4 Der ÖA verpflichtet sich gegenüber dem Bund, sämtliche Erklärungen und Handlungen abzugeben bzw. vorzunehmen, die zur Durchsetzung des Nießbrauches oder der Künftigen Ansprüche durch den Bund gegenüber der PD oder Dritten erforderlich oder zweckdienlich sind.

2. Verkaufsoption ÖA

- 2.1.1 Die PD bietet hiermit dem ÖA unwiderruflich an, die von dem ÖA erworbenen Verkauften Geschäftsanteile zurück zu erwerben („**Verkaufsoption**“). Der Kaufpreis ist gleich dem Kaufpreis gemäß Ziffer 1.3 (jedoch abzüglich etwaiger zwischenzeitlich von dem ÖA erlangter Ausschüttungen aus der Kapitalrücklage der PD). Die Verkaufsoption kann nur für alle Verkauften Geschäftsanteile einheitlich ausgeübt werden. Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausübung der Verkaufsoption zur Zahlung in Euro per Überweisung mit gleichtägiger Gutschrift frei von Kosten und Gebühren zu leisten. Die Zahlung des Kaufpreises ist insoweit und solange gestundet, als die Zahlung gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere § 33 GmbHG, verstoßen würde.
- 2.1.2 Der ÖA ist berechtigt, die Verkaufsoption gemäß Ziffer 2.1.1 zu jedem 1. April und 1. Oktober, 00:00 Uhr, („**Stichtag**“) eines jeden Jahres auszuüben. Die Ausübung ggü. der PD hat durch schriftliche Erklärung bis spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Stichtag zu erfolgen. Die Erklärung muss die Anzahl der Geschäftsanteile benennen und soll im Wesentlichen dem Muster in **Anlage 2.1.2** entsprechen. Die Erklärung muss unwiderruflich sein und darf keine Bedingungen enthalten.
- 2.1.3 Der ÖA tritt die Verkauften Geschäftsanteile hiermit aufschiebend bedingt auf den Zugang der Ausübungserklärung gemäß Ziffer 2.1.2 bei der PD an diese ab. Die PD nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Parteien verpflichten sich, dem beurkundenden Notar (bzw. dessen Vertreter oder Nachfolger im Amte) unverzüglich nach Zugang der Ausübungserklärung gemeinsam die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile schriftlich mitzuteilen.

3. Weitere Erklärungen und Pflichten des ÖA

3.1 Beitritt zur Gesellschaftervereinbarung PD

Der ÖA erklärt bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile gemäß Ziffer 1.2.1 dieses Vertrages, der Gesellschaftervereinbarung PD beizutreten. Der ÖA hat der PD hierzu am heutigen Tage eine gesonderte schriftliche Beitrittserklärung, das zu Dokumentationszwecken als **Anlage 3.1** beigelegt wird, übergeben.

3.2 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über Verkauften Geschäftsanteile oder Teile von solchen an der PD durch den ÖA bedürfen – unbeschadet weiterer Zustimmungsvorbehalte in der Satzung der PD – der vorherigen Zustimmung des Bundes. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, sofern der Erwerber öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist.

3.3 Pflichten bei Weiterverkauf

Der ÖA verpflichtet sich hiermit gegenüber der PD und dem Bund, im Falle einen Weiterverkaufs von Geschäftsanteilen an der PD, unbeschadet sonstiger Zustimmungsvorbehalte und Ziffer 3.2, diesen Weiterverkauf nur unter der Bedingung vorzunehmen, dass der neue Erwerber eine

Rückübertragungsvereinbarung mit der PD mit dem Inhalt entsprechend **Anlage 3.3** abschließt und der neue Erwerber über den Nießbrauch und die Abtretung nach Ziffer 1.5 informiert wurde.

3.4 [Obligatorische Rückübertragung

3.4.1 Der ÖA verkauft hiermit aufschiebend bedingt auf den Eintritt eines der folgenden Ereignisse sämtliche von ihm im Zeitpunkt des Ereignisses gehaltenen Geschäftsanteile an der PD an die PD zurück („**Rückverkauf-Geschäftsanteile**“):

- (i) Verlust der Eigenschaft des ÖA als Öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung),
- (ii) Bestehen oder Entstehen einer direkten privaten Kapitalbeteiligung im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung an dem ÖA oder Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung, in der festgestellt wird, dass die Beteiligung des ÖA an der PD für die Erteilung ausschreibungsfreier öffentlicher Aufträge durch die die Gesellschaft kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber gemäß § 108 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung an die PD schädlich ist,
- (iii) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ÖA,

(jeweils ein „**Rückverkaufereignis**“).

Die PD nimmt den Verkauf der Rückverkauf-Geschäftsanteile hiermit an.

3.4.2 Der ÖA tritt hiermit die Rückverkauf-Geschäftsanteile aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Rückverkaufereignisses gemäß vorstehender Ziffer 3.4.1 an den Bund ab. Der Bund nimmt diese Abtretung hiermit an.

3.4.3 Der Kaufpreis für die Rückverkauf-Geschäftsanteile ist gleich dem Kaufpreis gemäß Ziffer 1.3.

3.4.4 Die PD ist verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden der Abtretung der Rückverkauf-Geschäftsanteile, jedoch spätestens 6 Monate nach Kenntniserlangung vom Eintritt des Rückverkaufereignisses, den Kaufpreis je Geschäftsanteil an den ÖA zu zahlen. Die Zahlung unterbleibt, soweit und solange sie nach §§ 30 oder 33 GmbHG unzulässig wäre.

3.4.5 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, die zur Umsetzung oder Dokumentation der vorstehenden Abtretung der Rückverkauf-Geschäftsanteile erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere zur Anpassung der Gesellschafterliste der PD.

3.4.6 Die Parteien verpflichten sich, der PD und dem beurkundenden Notar (bzw. dessen Vertreter oder Nachfolger im Amt) die Abtretung der Rückverkauf-Geschäftsanteile unverzüglich schriftlich mitzuteilen.]

[Anm.: Ziffer 3.4 kann bei „geborenen“ und nicht insolvenzfähigen öffentlichen Auftraggebern (Länder) gestrichen werden.]

4. Selbstständige Garantieverprechen

4.1.1 Die PD erklärt gegenüber dem ÖA in Form eines selbstständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:

- (a) Die PD ist Inhaber der Verkauften Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese Geschäftsanteile zu verfügen.
- (b) Es existieren keine auf die Verkauften Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD, des Nießbrauchs sowie Rechten des Bundes insbesondere nach dem diesem Vertrag.

- (c) Mit Vollzug dieses Vertrags erwirbt der ÖA die Verkaufte Geschäftsanteile unbeschränkt und frei von Rechten Dritter und sonstigen Belastungen, außer nach der Gesellschaftervereinbarung PD, dem Nießbrauch, dem KV Bund und diesem Vertrag.
- 4.1.2 Der ÖA erklärt gegenüber der PD für den Fall, dass sie die Verkaufsoption gemäß Ziffer 2.1 ausübt, in Form eines selbstständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:
 - (a) Der ÖA ist Inhaber der jeweiligen Verkaufte Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese zu verfügen.
 - (b) Es existieren keine Rechte Dritter an den jeweiligen Verkaufte Geschäftsanteilen und keine auf die jeweiligen Verkaufte Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD, dem Nießbrauch und dieses Vertrages.

5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Garantien

- 5.1.1 Im Fall der Verletzung eines selbstständigen Garantieverprechens oder sonstiger Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist die jeweils verletzte Partei so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn das selbstständige Garantieverprechen nicht verletzt gewesen wäre (Naturalrestitution). Soweit eine Naturalrestitution nicht möglich oder nicht genügend ist oder nicht binnen drei (3) Monaten geleistet wird, hat die verletzende Partei Schadensersatz in Geld zu leisten. Ist die Naturalrestitution vollständig unmöglich, tritt der Schadensersatz in Geld an die Stelle der Naturalrestitution, im Übrigen ist er ergänzend zur Naturalrestitution geschuldet. Ansprüche der Parteien wegen der Verletzung eines selbstständigen Garantieverprechens oder einer sonstigen Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag verjähren mit Ablauf von drei (3) Jahren ab dem Tage der Abtretung bzw. Rückabtretung der Verkaufte Geschäftsanteile.
- 5.1.2 Der Anspruch des ÖA auf Naturalrestitution oder Schadensersatz ist beschränkt auf bei dem ÖA entstandene unmittelbare Schäden. Ausgeschlossen sind mittelbare Schäden, insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit Inhouse-Aufträgen, die mit der PD abgeschlossen worden sind oder aufgrund der Verletzung eines Garantieverprechens nicht oder nicht in der beabsichtigten Weise abgeschlossen werden konnten. Der Anspruch ist ferner beschränkt auf den jeweils zu zahlenden Kaufpreis.
- 5.1.3 Die Parteien vereinbaren, dass ihnen bei Verletzung von Garantien oder sonstigen Pflichtverletzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ansprüche oder Rechte keine weiteren Ansprüche zustehen, insbesondere nicht auf Schadensersatz, Minderung oder Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.1.4 Jegliche Ansprüche des ÖA nach dieser Ziffer 5 gegen die PD sind ausgeschlossen, soweit und solange sie im Fall ihrer Inanspruchnahme gegen §§ 30, 31 GmbHG verstoßen würden oder zu einer Haftung der Geschäftsführer nach § 64 GmbHG führen könnten.

6. Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater. Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages trägt der ÖA. Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Ruckerwerb von Geschäftsanteilen von dem ÖA entstehen, trägt der ÖA.

7. Rücktrittsrecht

- 7.1.1 Die PD ist berechtigt und auf schriftliches Verlangen des Bundes verpflichtet, von diesem Vertrag nach vorheriger Fristsetzung zurückzutreten, wenn Der ÖA den Kaufpreis nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit vollständig geleistet hat.
- 7.1.2 Im Falle eines Rücktritts gemäß dieser Ziffer 7 entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Parteien mit Ausnahme der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 7 (*Rücktrittsrechte*) sowie aus Ziffer 6 (*Kosten*), Ziffer 8 (*Mitteilungen*) und Ziffer 9 (*Schlussbestimmungen*).

8. Mitteilungen

8.1 Form der Mitteilung

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen („**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

8.2 Mitteilungen an den ÖA

Alle Mitteilungen an den ÖA im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

[• *Genaue Bezeichnung und Anschrift, ggf. relevante Person/Abteilung*].

8.3 Mitteilungen an die PD

Alle Mitteilungen an die PD im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Friedrichstraße 149
10117 Berlin.

8.4 Mitteilungen an den Bund

Alle Mitteilungen an den Bund im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Laufzeit, Beendigung

- 9.1.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei gekündigt werden; die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 9.1.2 Die Verpflichtungen aus Ziffer 2 und 3.2 sowie die Verpflichtung zum Abschluss einer Rückübertragungsvereinbarung nach Ziffer 3.3 enden mit Auflösung der PD bzw. wenn der Bund anders als durch Abtretung der Geschäftsanteile aus der Gesellschaft ausscheidet.

9.2 Schiedsverfahren

- 9.2.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3.

Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig.

- 9.2.2 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist das Landgericht Berlin zuständig.

9.3 Vertragsänderungen (Schriftform)

- 9.3.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. Ziffer 8.1 Satz 2 gilt entsprechend.

- 9.3.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

9.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

10. Definitionen

Die in diesem Vertrag verwendeten definierten Begriffe haben die in **Anlage 10** dargelegte Bedeutung, soweit nicht anders in diesem Vertrag bestimmt; diese gelten für die Verwendung des Singulars und des Plurals entsprechend.

Satzung der PD

[Anm.: Die Satzung ist nachrichtlich in Kopie beizufügen.]

Muster

Gesellschaftervereinbarung PD

[Anm.: Die Gesellschaftervereinbarung ist nachrichtlich in Kopie beizufügen.]

Muster

Muster Ausübungserklärung

Ausübungserklärung Verkaufsoption

de[s/r] [• Name/Firma ÖA], vertreten durch [•], [• Adresse], („ÖA“)

gegenüber der PD – Berater der Öffentlichen Hand GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217, („PD“)

betreffend Geschäftsanteile an der PD mit den lfd. Nrn. [•] - [•]

Der ÖA hat mit Anteilskauf- und Optionsvertrag vom [• Datum] (Urkunde de[s/r] Notar[s/in] [•], Nr. [•], „Kaufvertrag“) [• Anzahl] Geschäftsanteile an der PD mit den lfd. Nrn. [•] - [•] erworben. Die PD hat dem ÖA gemäß Ziffer 2.1.1 des Kaufvertrages angeboten Verkaufte Geschäftsanteile (wie im Kaufvertrag definiert) zurück zu erwerben.

1. Der ÖA übt hiermit diese Verkaufsoption unwiderruflich für [• Anzahl] Verkaufte Geschäftsanteile mit Wirkung zum [• Datum des Stichtages] aus.
2. Der Kaufpreis für die in Ziffer 2 genannten Geschäftsanteile soll auf folgendes Konto gezahlt werden:
Kontoinhaber: [•]
IBAN: [•]
BIC: [•]
Betreff: [•]
3. Die PD wird um Bestätigung dieser Ausübungserklärung gebeten.
4. Die Zahlung des Kaufpreises ist insoweit und solange gestundet, als die Zahlung gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere § 33 GmbHG verstoßen würde.

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Hinweis: Bitte in vertretungsberechtigter Zahl unterschreiben; ggf. Dienstsiegel/-stempel beisetzen.

Muster Schriftliche Beitrittserklärung

**Beitrittserklärung zur
Gesellschaftervereinbarung PD**

de[s/r]

[● *Name/Firma ÖA*]

vertreten durch [●]

[*Adresse*]

– „**Erwerber**“ –

- (A) Der Erwerber beabsichtigt, sich an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin („**PD**“ oder „**Gesellschaft**“) durch Erwerb von [● *Anzahl*] eigenen Geschäftsanteilen von PD zu beteiligen.
- (B) Die seinerzeitigen Gesellschafter der PD haben am 1. September 2016 die in Kopie beigefügte Gesellschaftervereinbarung geschlossen („**Gesellschaftervereinbarung PD**“). Die Gesellschaftervereinbarung PD enthält u.a. Regelungen zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, Vinkulierungsregelungen, Stimmrechtsvereinbarungen und Einziehungsgründe für Geschäftsanteile.
- (C) Die Veräußerung der Geschäftsanteile ist nur zulässig, sofern der Erwerber der Gesellschaftervereinbarung PD beitrifft.

Dies vorausgeschickt erklärt der Erwerber was folgt:

Der Erwerber tritt hiermit mit Wirksamwerden einer Abtretung von Geschäftsanteilen von der Bundesrepublik Deutschland der Gesellschaftervereinbarung PD bei.

[● *Name/Firma ÖA*]

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Akzeptiert:
Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch [die PD – Berater der
Öffentlichen Hand GmbH]

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Muster Rückübertragungsvereinbarung

[notariell zu beurkunden]

Rückübertragungsvereinbarung

zwischen

[Name/Firma],

vertreten durch [•],

[Adresse],

– „Verkäufer“ –

und der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

[aktuelle Adresse]

– „PD“ –

Präambel

- (A) Der Verkäufer hat mit Kaufvertrag vom [•] (UR-Nr. [•] des Notars [•] in [•]) von [•] („**Ersterwerber**“) [•] Geschäftsanteile an der PD mit den lfd. Nummern [•] - [•] („**Verkaufte Geschäftsanteile**“) erworben.
- (B) Der Ersterwerber hat die betroffenen Geschäftsanteile seinerseits von der PD aufgrund des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages vom [•] (UR-Nr. [•] des Notars [•] in [•], „**Ersterwerbskaufvertrag**“) erworben.
- (C) Der Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem hiesigen Verkäufer und dem Ersterwerber wurde unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses einer Rückübertragungsvereinbarung zwischen dem hiesigen Erwerber und dem Bund abgeschlossen. Zur Aufnahme dieser Bedingung hat sich der Ersterwerber gegenüber dem Bund nach Ziffer [•] des Ersterwerbskaufvertrages verpflichtet.
- (D) Der Erwerb durch die PD soll eintreten, wenn der Verkäufer seine Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB verliert oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers gestellt wird.

Dies vorausgeschickt, sind die Parteien wie folgt übereingekommen:

1. Aufschiebend bedingter Verkauf der erworbenen Geschäftsanteile

- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit sämtliche von ihm im Zeitpunkt des Verkaufsereignisses gehaltenen Geschäftsanteile an der PD („**Rückverkaufs-Geschäftsanteile**“) aufschiebend bedingt auf den Eintritt eines der folgenden Verkaufsereignisse mit allen mit diesen Geschäftsanteilen verbundenen und dem Verkäufer zustehenden Rechten an die PD, soweit Ansprüche und Rechte nicht an den Bund abgetreten sind:
- (i) Verlust der Eigenschaft des Verkäufers als Öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung),

- (ii) Bestehen oder Entstehen einer direkten privaten Kapitalbeteiligung im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung an dem ÖA oder Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung, in der festgestellt wird, dass die Beteiligung des ÖA an der PD für die Erteilung ausschreibungsfreier öffentlicher Aufträge durch die die Gesellschaft kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber gemäß § 108 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung an die PD schädlich ist,
 - (iii) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers,
- (jeweils ein „**Verkaufsereignis**“).

Die PD nimmt den Verkauf der Rückverkaufs-Geschäftsanteile hiermit an.

- 1.2 Der Verkäufer tritt hiermit die Rückverkaufs-Geschäftsanteile aufschiebend bedingt auf den Eintritt eines Verkaufsereignisses gemäß vorstehender Ziffer 1.1 an die PD ab. Die PD nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 1.3 Der Kaufpreis für die Rückverkaufs-Geschäftsanteile („**Kaufpreis**“) beträgt EUR 200,00 (in Worten: zweihundert) je Geschäftsanteil.
- 1.4 Die PD ist verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden der Abtretung der Rückverkaufs-Geschäftsanteile, jedoch spätestens 6 Monate nach Kenntniserlangung vom Wirksamwerden der Abtretung der Rückverkaufs-Geschäftsanteile, den Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen. Die Pflicht zur Kaufpreiszahlung besteht nicht, soweit und solange die Zahlung gegen § 30 oder § 33 GmbHG verstoßen würde.
- 1.5 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, die zur Umsetzung oder Dokumentation der Abtretung der Rückverkaufs-Geschäftsanteile erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere zur Anpassung der Gesellschafterliste der PD.

2. Pflichten bei Weiterverkauf

- 2.1 Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über Verkaufte Geschäftsanteile oder Teile von solchen an der PD durch den Verkäufer bedürfen – unbeschadet weiterer Zustimmungsvorbehalte in der Satzung der PD – der vorherigen Zustimmung des Bundes. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, sofern der Erwerber öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist.
- 2.2 Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ferner unbedingt gegenüber der PD und dem Bund, im Falle eines Weiterverkaufs von Geschäftsanteilen an der PD, unbeschadet sonstiger Zustimmungsvorbehalte und Verfügungsbeschränkungen über Geschäftsanteile, diesen Weiterverkauf nur unter der Bedingung vorzunehmen, dass der neue Erwerber seinerseits eine Rückübertragungsvereinbarung entsprechend dieser Vereinbarung mit der PD oder dem Bund abschließt.
- 2.3 Die Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie die Abtretung nach Ziffer 1.2 entfallen in Bezug auf Geschäftsanteile, die gemäß dieser Ziffer 2 weiterveräußert werden, mit dem Wirksamwerden des betreffenden Veräußerungsvertrages und der Rückübertragungsvereinbarung mit dem neuen Erwerber.

3. Selbstständiges Garantieverprechen

Der Verkäufer erklärt gegenüber der PD für den Fall des Eintritts eines Verkaufsereignisses der Rückverkaufs-Geschäftsanteile in Form eines selbstständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB:

- i. Der Verkäufer ist im Zeitpunkt des Eintretens des Verkaufsereignisses Inhaber der jeweiligen Rückverkaufs-Geschäftsanteile und unbeschränkt berechtigt, über diese Geschäftsanteile zu verfügen.

- ii. Es existieren keine Rechte Dritter an den Rückverkaufs-Geschäftsanteilen und keine auf die jeweiligen Rückverkaufs-Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufsrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen oder sonstigen Abreden, mit Ausnahme der Gesellschaftervereinbarung PD, des Ersterwerbskaufvertrages, dieser Rückübertragungsvereinbarung, des Nießbrauchs des Bundes und von Rechten des Bundes insbesondere nach dem Ersterwerbskaufvertrag.

4. Rechtsfolgen bei Verletzung des Garantieverprechens oder Verpflichtungen

Im Fall der Verletzung des selbstständigen Garantieverprechens oder sonstiger Verpflichtungen aus dieser Rückübertragungsvereinbarung ist die PD so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn das selbstständige Garantieverprechen oder die Verpflichtung nicht verletzt gewesen wäre (Naturalrestitution). Soweit eine Naturalrestitution nicht möglich oder nicht genügend ist oder nicht binnen drei Monaten geleistet wird, ist Schadensersatz in Geld zu leisten. Ist die Naturalrestitution vollständig unmöglich, tritt der Schadensersatz in Geld an die Stelle der Naturalrestitution, im Übrigen ist er ergänzend zur Naturalrestitution geschuldet.

5. Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Rückübertragungsvereinbarung, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater. Die Kosten der Beurkundung dieser Rückübertragungsvereinbarung trägt der Verkäufer.

6. Sonstiges

6.1 Schiedsverfahren

6.1.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Rückübertragungsvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig.

6.1.2 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit dieser Rückübertragungsvereinbarung oder ihrer Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist das Landgericht Berlin zuständig.

6.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Rückübertragungsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in dieser Rückübertragungsvereinbarung.

Anlage 10

Definitionen

Begriff	Bedeutung
„ Beschluss “	hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung.
„ Bund “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„ Geschäftsanteile “	hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung.
„ Gesellschaftervereinbarung PD “	hat die in Präambel (G) bestimmte Bedeutung
„ Kaufpreis “	hat die in Ziffer 1.3 bestimmte Bedeutung.
„ Künftige Ansprüche “	hat die in Ziffer 1.5.2 bestimmte Bedeutung.
„ KV Bund “	hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung.
„ Mitteilungen “	hat die in Ziffer 8.1 bestimmte Bedeutung.
„ Nießbrauch “	hat die in Präambel (E) bestimmte Bedeutung.
„ ÖA “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„ Öffentlicher Auftraggeber “	hat die in Präambel (C) bestimmte Bedeutung
„ Parteien “ oder „ Partei “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
„ PD “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.
[„ Rückverkaufs-Geschäftsanteile “	hat die in Ziffer 3.4.1 bestimmte Bedeutung.]
[„ Rückverkaufereignis “	hat die in Ziffer 3.4.1 bestimmte Bedeutung.]
„ Stichtag “	hat die in Ziffer 2.1.2 bestimmte Bedeutung.
„ Verkaufsoption “	hat die in Ziffer 2.1.1 bestimmte Bedeutung.
„ Verkaufte Geschäftsanteile “	hat die in Präambel (F) bestimmte Bedeutung.
„ Vertrag “	hat die im Rubrum bestimmte Bedeutung.